

Rechtliche Grundlagen



FEBRUARY 12

GEFY

Authored by: Yusup Khasbulatov



Medien im Internet

Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Fotos oder Videos im Internet.

Einführung

Heutzutage ist es sehr einfach, gegen das Gesetz zu verstossen, indem man Mediendateien im Internet veröffentlicht, wenn man das Gesetz nicht kennt.

In diesem Dokument werden die Regeln für die Veröffentlichung von Mediendateien im Internet und einige der Gesetze erläutert.

Medializenzen

Die Einhaltung von Urheberrechten ist ein langweiliger Teil der kreativen Arbeit, auf den man nicht verzichten kann. Eine Lizenz für eine Mediendatei ist ein Vertrag, der die Bedingungen für die Nutzung der Datei festlegt. Wenn wir ein Foto, ein Video oder eine Audiodatei aus einem Bestand herunterladen, kaufen wir im Grunde nicht die Datei selbst, sondern das Recht, sie zu nutzen. Manchmal gibt es keine Einschränkungen dieses Rechts, aber in anderen Fällen gibt es Regeln, die beachtet werden müssen.

Kostenlose Lizenzen

Nicht alle Bilder, die man aus freien Quellen herunterlädt, kann man nach Belieben verwenden. Die Verwendung von freien Bildern unterliegt der Creative-Commons-Lizenzgruppe. Dabei handelt es sich um eine amerikanische Non-Profit-Organisation, die verschiedene Versionen von Vereinbarungen über die kostenlose Verbreitung von Inhalten ausgearbeitet hat. Sie basieren auf vier Bedingungen:

Attribution - Der Autor muss immer namentlich genannt werden. **ShareAlike** - Die Verbreitung des Bildes sollte unter denselben Bedingungen erfolgen wie die des Originals. **No Derivatives** - Die Einheitlichkeit des Bildes darf nicht verletzt werden. Wenn man ein solches Bild heruntergeladen hat, darf man es nur in seiner Gesamtheit und ohne Bearbeitung verwenden.

Non-Commercial - Die Verwendung von Bildern zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

Es gibt sieben Lizenzen die auf oben genannte Bedingungen basiert sind:

- **CC-Attribution** bei der Verwendung von heruntergeladenen Datei in der eigenen Arbeit muss man den Urheber der Bilder nennen.
- **CC Attribution-ShareAlike** man muss den Namen des Urhebers angeben und von denjenigen, die der Datei verwenden, die Angabe des Namens verlangen.
- CC Attribution-NoDerivs man muss den Urheber nennen und darf keine Änderungen am Originalbild vornehmen. Zum Beispiel kann man das Foto in seiner ursprünglichen Form auf einem Werbebanner platzieren und den Urheber nennen. Aber man kann das Bild nicht zuschneiden, neu einfärben oder etwas hinzufügen.
- CC Attribution-NonCommercial man muss den Urheber nennen und das Bild darf für nicht-kommerzielle Zwecke verwendet werden. Für einen journalistischen Artikel ist es zum Beispiel geeignet, aber für die Verwendung auf der Produktverpackung nicht.
- **CC Attribution-NonCommercial-ShareAlike** man muss die Urheberschaft angeben, das Bild darf für nichtkommerzielle Zwecke verwendet werden und das Bild muss unter den gleichen Bedingungen verbreitet werden.
- CC Attribution-NonCommercial-NoDerivs man muss die Urheberschaft angeben, das Bild darf für nicht-kommerzielle Zwecke verwendet werden und es dürfen keine Änderungen an der Bilddatei vorgenommen werden.
- **CCO oder Public Domain** ist die einfachste Lizenz und erlaubt die freie Verwendung ohne Namensnennung.
- **CC+** ist eine Lizenz, die es dem Urheber erlaubt, zusätzliche Bedingungen für die Nutzer festzulegen.

Kostenpflichtige Lizenzen

Diese Art von Verträgen kann den Eindruck erwecken, dass man mit dem Bild gegen Geld machen kann, was man will. Es gibt jedoch Einschränkungen. Im Folgenden sind vier Varianten für die gängigsten kostenpflichtigen Lizenzen aufgeführt:

- Royalty-Free der Käufer zahlt einmal und kann das Bild ohne zeitliche Begrenzung nutzen. Der Urheber behält die ausschliesslichen Rechte: Er kann das Bild immer wieder und an wen auch immer verkaufen. Im Vertrag werden auch zusätzliche Bedingungen festgelegt, z. B. eine Begrenzung der Auflage für den Käufer.
- Extended Royalty-Free ist dasselbe, aber die Auflage ist unbegrenzt.
- **Editorial** dies sind kostenpflichtige Bilder, die nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden dürfen: Sie eignen sich nur für Medienillustrationen, nicht für Werbung.
- **Rights-Managed** diese Lizenz ist für die Platzierung eines Bildes in einem bestimmten Projekt (oder mehreren Projekten) gedacht.

Schweizer Gesetz über das Urheberrecht

Das Urheberrecht in der Schweiz, das auf der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst beruht, wurde an die Informationsgesellschaft mit ihrer hoch entwickelten Computertechnologie angepasst. Das Urheberrecht im Schweizer Recht gilt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (50 Jahre nach dem Tod des Urhebers eines Computerprogramms).

Eine Besonderheit des modernen Schweizer Urheberrechts ist, dass sich der Staat hier auf die Seite der Internetnutzer gestellt hat. Im Oktober 2011 entschied die Schweizer Regierung, dass das kostenlose Kopieren von urheberrechtlich geschützten Produkten im Internet legal ist und von den Urheberrechtsinhabern nicht strafrechtlich verfolgt werden darf. Im September 2010 hat das Schweizer Gericht die Verfolgung privater IP-Adressen von Nutzern von Filesharing-Websites mit der Begründung verboten, dass es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. Durch das Verbot der Adressverfolgung wurde den Rechteinhabern die Möglichkeit genommen, Beweise für die Verletzung ihrer Rechte zu sammeln.

Wie der Urheberrechtsschutz in anderen Ländern aussieht

In den meisten modernen ausländischen Ländern sind die Urheberrechtsbeziehungen durch spezielle Gesetze geregelt. In Frankreich das Gesetzbuch über geistiges Eigentum von 1992, das das Gesetz über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums (1957), das Gesetz über das Urheberrecht, die Rechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und Videogrammen und der audiovisuellen Sendeanstalten (1985), das Patentgesetz, das Markengesetz (1991) und einige andere Rechtsakte umfasst. In der Bundesrepublik Deutschland: das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (1965). In England: der Copyright, Designs and Patents Act (1988). In den USA: der General Copyright Review Act (1976). In Japan: das Urheberrechtsgesetz (1970).

Da viele urheberrechtlich geschützte Werke häufig ausserhalb der Landesgrenzen genutzt werden, hat sich ein System des internationalen Urheberrechtsschutzes entwickelt. Die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (9. September 1886) und das Welturheberrechtsabkommen (6. September 1952) bilden die Grundlage für dieses System. Nach beiden Übereinkommen haben die Urheber von Werken aus den Vertragsstaaten in jedem Land die gleichen Rechte wie ihre eigenen Staatsangehörigen sowie die Rechte, die in den Übereinkommen selbst festgelegt sind. Dieser Grundsatz der Inländerbehandlung wurde in zahlreichen Werken über die Rechte von Ausländern analysiert.

Frankreich - nach Artikel 3 des französischen Gesetzes zum Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums (1957), das 1993 in das Gesetzbuch über geistiges Eigentum aufgenommen wurde, sind Gegenstand des Urheberrechts Werke der geistigen Schöpfung wie Bücher, Broschüren und andere literarische, künstlerische und wissenschaftliche Werke, Vorträge, Reden, Predigten, Gerichtsreden und andere Werke derselben Art; dramatische oder musikdramatische Werke, choreografische Werke, Zirkusaufführungen und pantomimische Werke, deren Aufführung auf einem Film festgehalten ist. Musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Filmwerke und andere Werke, die aus abwechselnd gesprochenen oder nicht gesprochenen Bildern bestehen, so genannte audiovisuelle Werke; Zeichnungen, Gemälde, architektonische Werke, Skulpturen, Stiche, Lithografien, grafische und topografische Werke und mit technischen Mitteln geschaffene Werke, die Fotografien ähnlich sind; Werke des

Kunsthandwerks, Illustrationen, Karten, Pläne, Skizzen, plastische Werke in Bezug auf Geografie, Topografie, Architektur oder Wissenschaft; Computersoftware gemäss Titel V des Urheberrechtsgesetzes, die Rechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und Videofilmen sowie der audiovisuellen Sendeunternehmen (1985).

Deutschland - nach §2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (1965) der Bundesrepublik Deutschland gehören zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst insbesondere: Werke der Literatur in Wort und Schrift sowie Computerprogramme; Werke der Musik; Werke der Pantomime einschliesslich Tanzwerke; bildende Kunst, einschliesslich Werke der Architektur und der angewandten Kunst sowie Entwürfe solcher Werke; Filmwerke, einschliesslich Werke, die mit analogen Mitteln geschaffen werden können; Fotografien, einschliesslich Werke, die mit analogen Mitteln geschaffen werden; Bilder wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Karten, Pläne, Tabellen und Modelle.

Japan - in Japan fallen unter das Urheberrecht gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes unter anderem folgende Werke: literarische und dramatische Werke, Artikel, Vorträge und andere literarische Werke; Musikwerke; choreografische Werke und Pantomimen; Gemälde, Stiche, Skulpturen und andere Kunstwerke; architektonische Werke; Landkarten sowie wissenschaftliche Werke wie Pläne, Karten und Modelle; Film- und Fotoarbeiten; Computerprogramme.

In einigen Ländern werden in den Rechtsvorschriften neben der Liste der geschützten Gegenstände auch Werke aufgeführt, die nicht dem Urheberrechtsschutz unterliegen. So sind beispielsweise nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des zitierten japanischen Gesetzes die Tagesnachrichten und bestimmte Tatsachen, die den Charakter von blossen Informationsdaten haben, nicht geschützt. Programmiersprachen, Regeln und Algorithmen, die zur Erstellung von Computerprogrammen verwendet werden, sind ebenfalls nicht geschützt.